Stadt Nienburg/Weser
Bebauungsplan Nr. 74
„AM LEHMSTICH"

Maßstab 1:1000

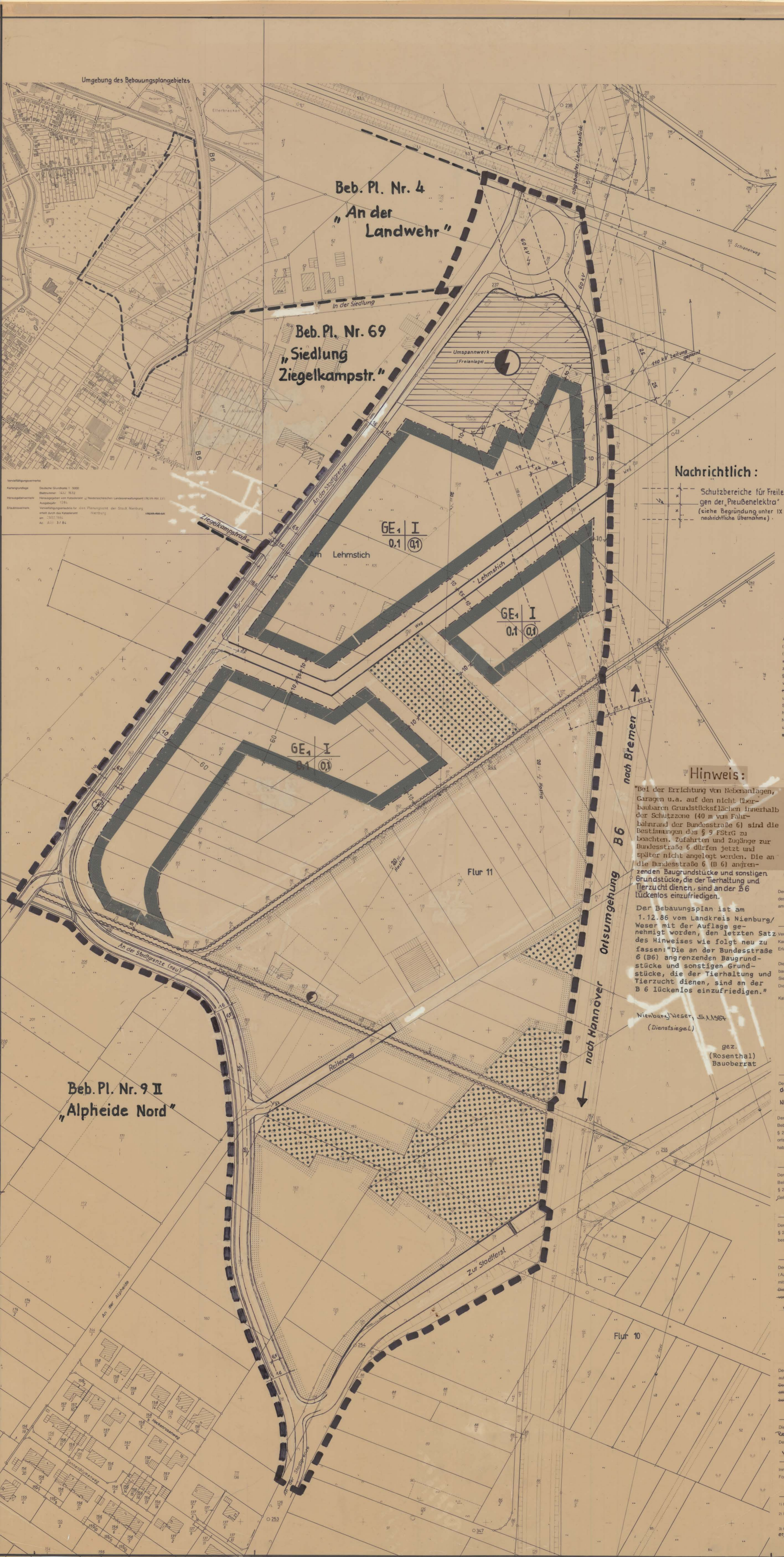

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
Blattnummer: 1432 / 1532
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt u/ Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVA Abt. LV)
Ausgabejahr: 1984
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg ~~(NLVA Abt. LV)~~ am 28.02.1986 Az.: AIII 3/84

Planzeichenerklärung:

- GE1 — Gewerbegebiet (sh. textl. Festsetzung)
- (0,1) — Geschoßflächenzahl
- 0,1 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentl. Verkehrsfläche (Aufteilung der Fläche nicht bindend)
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b)
- Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung in mehr als 0.8m Höhe über den Straßenoberkanten jederzeit freizuhalten.
- Treppe
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtlich:

Schutzbereiche für Freileitungen der „Preußenelektra" (siehe Begründung unter IX nachrichtliche Übernahme).

Textliche Festsetzung:

Im Gewerbegebiet (GE1) sind gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur die im § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Gewerbebetriebe, sowie die in Abs. 3 genannten Wohnungen und Anlagen zulässig.

Hinweis:

"Bei der Errichtung von Nebenanlagen, Garagen u.a. auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Schutzzone (40 m vom Fahrbahnrand der Bundesstraße 6) sind die Bestimmungen des § 9 FStrG zu beachten. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße 6 dürfen jetzt und später nicht angelegt werden. Die an die Bundesstraße 6 (B 6) angrenzenden Baugrundstücke und sonstigen Grundstücke, die der Tierhaltung und Tierzucht dienen, sind an der B 6 lückenlos einzufriedigen.

Der Bebauungsplan ist am 1.12.86 vom Landkreis Nienburg/Weser mit der Auflage genehmigt worden, den letzten Satz des Hinweises wie folgt neu zu fassen: "Die an der Bundesstraße 6 (B6) angrenzenden Baugrundstücke und sonstigen Grundstücke, die der Tierhaltung und Tierzucht dienen, sind an der B 6 lückenlos einzufriedigen."

Nienburg/Weser, 5.1.1987
(Dienstsiegel)

gez.
(Rosenthal)
Bauoberrat

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes [1] vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) [1]
~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259)~~, zuletzt geändert durch ~~[1]~~ vom ~~(Nds. GVBl. S.)~~ [1] i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ~~[4]~~ vom ~~(Nds. GVBl. S.)~~ [1]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz [1] vom 22.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) [1]
hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser diesen Bebauungsplan Nr. 74 ~~/die Änderung dieses Bebauungsplans Nr.~~ [3] bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/~~ nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen – ~~sowie den nachstehenden/nebenstehenden~~ [3] ~~örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ – [2] als Satzung beschlossen:

Nienburg, den 18.3.1986

gez.: Reimers
Ratsvorsitzender

(Siegel)

gez.: Intemann
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.8.1982 die Aufstellung ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes Nr. 74 beschlossen. [4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 8.9.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

Nienburg, den 18.3.1986 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt der Stadt Nienburg erteilt durch das Katasteramt Nienburg am 25.02.1985 Az.: AIII 3/84
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.02.1984).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Katasteramt Nienburg, den 29.02.1984

Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsamt der Stadt Nienburg

Nienburg/Weser den 15.3.1985 — Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.8.1985 dem Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1.7.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.7.1985 bis 12.8.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

Nienburg, den 18.3.1986 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.11.1985 dem geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 31.1.86 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.2.1986 gegeben.

Nienburg, den 18.3.1986 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.3.1986 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Nienburg, den 18.3.1986 — gez.: Intemann, Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Nienburg/W. (Az. 30 6/7/100/14/) vom heutigen Tage unter Auflagen / ~~mit Maßgaben~~ [3] – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt~~ [3]
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom~~ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG ~~von der Genehmigung ausgenommen~~ [3]

Nienburg den 1.12.1986

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrage
gez. Ibneber
Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom 1.12.1986 (Az. 30 6/7/100/14/) aufgeführten Auflagen / ~~Maßgaben~~ [3] in seiner Sitzung am 17.12.1986 beigetreten. [6]
~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben~~ [3] ~~vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

Nienburg, den 17.12.1986 — gez. Intemann, Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 11.2.1987 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Hannover Nr. 7/1987 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.2.1987 rechtsverbindlich geworden.

Nienburg den 13.2.1987 — gez. Intemann, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] geltend gemacht worden.

Nienburg, den 13.2.1989 — gez. Intemann, Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

ergänzt: 23.8.1984
-"- 25.10.1984
" 6.2.1985
" 15.3.1985

— Planungsamt —
gez.: 15.5.1984